

# Inanspruchnahme konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Berichte: Arbeitsmarkt kompakt
<b>Titel:</b>	Inanspruchnahme konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III
<b>Veröffentlichung:</b>	Mai 2020
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Kirsten Singer Anton Klaus Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:arbeitsmarktberichterstattung@arbeitsagentur.de">arbeitsmarktberichterstattung@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-1072
<b>Fax:</b>	0911 179-1383

### Weiterführende Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit Berichte: Arbeitsmarkt kompakt – Inanspruchnahme konjunkturelles Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III, Nürnberg, Mai 2020
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit  Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.  Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.  Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze.....	4
1 Vorbemerkungen .....	5
2 Konjunkturelles Kurzarbeitergeld – grundsätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme .....	5
3 Rechtliche Regelungen ab März 2020 .....	6
4 Weitere Formen des Kurzarbeitergeldes.....	6
5 Anzeigen für Kurzarbeitergeld .....	7
6 Entwicklung des konjunkturellen Kurzarbeitergelds .....	9
7 Struktur der Leistungsempfänger .....	11
8 Kurzarbeit in den Ländern .....	13
9 Anhang .....	14

## Das Wichtigste in Kürze

- Für Anzeigen sind derzeit endgültige Daten bis März und vorläufige Daten bis einschließlich 27. Mai 2020 verfügbar.
- Daten zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeit liegen hochgerechnet allerdings erst bis zum März 2020 vor. Dieser Wert ist auch nur als Gesamtwert für Deutschland verfügbar, Differenzierungen nach Ländern und Branchen können erst für den Februar berichtet werden.
- Im März und April waren in den Agenturen für Arbeit 788.000 Anzeigen für 10.663.000 Personen erfasst und geprüft. Bis zum 27. Mai kamen 66.700 Anzeigen für 1.057.000 Personen hinzu.
- Diese hohe Zahl an Anzeigen ist eine im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten nie da gewesene Zahl und übersteigt noch um ein Vielfaches die Zahl der Anzeigen während der großen Rezession 2008/2009. Im gesamten „Krisenjahr“ 2009 gingen bei den Agenturen für Arbeit Anzeigen für 3,3 Millionen Menschen ein.
- Im März 2020 bezogen nach vorläufigen hochgerechneten Daten 2.023.000 Menschen Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen. Der sehr niedrige Vorjahreswert wurde dabei deutlich überschritten (+1.991.000).
- Das Ausmaß der Inanspruchnahme der Kurzarbeit ist unvergleichbar hoch. Das liegt aber an der flächendeckenden Betroffenheit der Wirtschaft in Folge des wirtschaftlichen Lockdowns. Während der globalen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise 2008/09 lag die Zahl der Kurzarbeiter in der Spitze bei 1,4 Millionen.
- Kurzarbeit wurde im Februar 2020 – und damit vor dem Einsetzen der Corona-Krise – hauptsächlich in der Metallbranche und im Maschinenbau in Anspruch genommen. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt der Anteil in der Metallerzeugung und -bearbeitung bei 5 Prozent, im Maschinenbau und in der Herstellung von Metallerzeugnissen und bei elektrischen Ausrüstungen bei drei Prozent.

# 1 Vorbemerkungen

- Daten über konjunkturelle Kurzarbeit sind ein wichtiger Frühindikator für die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes. Sie sollten daher möglichst zeitnah zur Verfügung stehen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der erforderlichen Bearbeitungsprozesse ist das jedoch nicht möglich. Um dennoch zeitnah berichten zu können, werden für die Leistungsempfänger hochgerechnete Werte zur Verfügung gestellt.
- Erste Hochrechnungsergebnisse für die Leistungsempfänger auf Bundesebene liegen nach einmonatiger Wartezeit vor, Länder- und Branchendaten nach zwei. Für Agenturen für Arbeit und Kreise kann eine Hochrechnung frühestens nach drei bzw. vier Monaten erfolgen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen können jedoch keine Erwartungswerte berechnet werden. Eine detaillierte Übersicht über die Veröffentlichung der Daten zur konjunkturellen Kurzarbeit ist im Anhang zu finden.
- Vor Beginn muss Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden. Die vorläufige Zahl der erfassten und geprüften Anzeigen liegt jeweils am Monatsende für den abgelaufenen Monat vor. Hierbei werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt geprüften Anzeigen berücksichtigt. Diese vorläufigen Daten stehen bereits am Monatsende zur Verfügung. Die endgültigen Daten umfassen den kompletten Kalendermonat und werden am Ende des Folgemonats veröffentlicht.

# 2 Konjunkturelles Kurzarbeitergeld – grundsätzliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Kurzarbeit ist eine Möglichkeit, vorübergehende Phasen mangelnder Auslastung zu überbrücken. Betroffene Unternehmen sind dadurch nicht gezwungen, ihre Mitarbeiter zu entlassen, sondern profitieren davon, dass ihnen die gut ausgebildeten und eingearbeiteten Fachkräfte erhalten bleiben. Damit sparen sie sich vor allem zeit- und kostenintensive Rekrutierung und Einarbeitung von neuen Fachkräften nach der schwierigen Phase.

- Das **konjunkturelle Kurzarbeitergeld** (§§ 95 SGB III ff.) wird gewährt, wenn in Betrieben oder Betriebsabteilungen die regelmäßige betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit infolge wirtschaftlicher Ursachen oder eines unabwendbaren Ereignisses vorübergehend verkürzt wird. Der Arbeitsausfall muss mindestens ein Drittel der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen und zu einem Entgeltausfall von jeweils mehr als zehn Prozent führen. Vor Beginn muss Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit angezeigt werden und im Betrieb muss mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt sein.
- Außerdem müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer persönliche Voraussetzungen erfüllen:
  - Sie müssen nach Beginn des Arbeitsausfalls eine versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen, aus zwingenden Gründen aufnehmen oder sie im Anschluss an die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses aufnehmen.
  - Ansonsten darf das Arbeitsverhältnis weder gekündigt noch durch einen Aufhebungsvertrag aufgelöst sein. Zudem dürfen die Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer nicht vom Kurzarbeitergeldbezug ausgeschlossen sein, etwa während des Bezuges von Krankengeld oder weil sie sich weigern, bei der Beratung oder Vermittlung durch die Agentur für Arbeit angemessen mitzuwirken.
- Der Arbeitgeber darf Kurzarbeit nicht einfach anordnen, sondern sie bedarf der Zustimmung des Betriebsrats. Ist kein Betriebsrat vorhanden, müssen alle betroffenen Mitarbeiter zustimmen.
- Sind alle Voraussetzungen für Kurzarbeit erfüllt, erhalten die Beschäftigten von ihrem Arbeitgeber nur die Arbeitszeit bezahlt, die auch tatsächlich geleistet wird. Zusätzlich bekommen die Beschäftigten Kurzarbeitergeld, welches das Unternehmen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet bekommt. Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich nach dem pauschalierten Nettoentgeltausfall im Anspruchszeitraum (Kalendermonat). Arbeitnehmer mit Kind erhalten 67 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, alle anderen 60 Prozent.
- Kurzarbeitergeld wird längstens für einen Arbeitsausfall von zwölf Monaten geleistet. Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld wird nicht auf die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld angerechnet. Liegen auf dem gesamten Arbeitsmarkt außergewöhnliche Verhältnisse vor, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch Rechtsverordnung die Bezugsdauer bis auf 24 Monate verlängern.
- Für Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer ist Kurzarbeit regelmäßig gem. § 11 Abs. 4 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz unzulässig und ein Arbeitsausfall in Zeitarbeitsunternehmen branchenüblich.

### 3 Rechtliche Regelungen ab März 2020

Angesichts der durch das Coronavirus verursachten Krise hat die Bundesregierung vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 befristet die Anspruchsvoraussetzungen und den Leistungsumfang für die Gewährung von Kurzarbeitergeld in den folgenden Punkten angepasst<sup>1</sup>:

- Der Anteil der Beschäftigten, die im Betrieb von einem **Arbeitsausfall** betroffen sein müssen, wurde auf 10 Prozent gesenkt.
- Auf den Aufbau negativer **Arbeitszeitsalden** wird verzichtet.
- Die anfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden den Arbeitgebern zu 100 Prozent erstattet.

Darüber hinaus wurde – ebenfalls befristet bis zum 31. Dezember 2020 – der Bezug von Kurzarbeitergeld für **Leiharbeiterinnen und -arbeiter** ermöglicht.

Im Rahmen des Sozialschutz-Paketes vom 27. März 2020 hat die Bundesregierung zudem Anreize für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld geschaffen, in der arbeitsfreien Zeit eine Beschäftigung in systemrelevanten Branchen und Berufen aufzunehmen. Vom 1. April bis 31. Oktober 2020 werden Zuverdienste aus solchen Beschäftigungen bis zur Höhe des vorherigen Einkommens nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Auf die Zahl der Empfänger von Kurzarbeitergeld hat diese Regelung keine Auswirkung. Sie dient in erster Linie die Stützung der systemrelevanten Branchen und Berufe. Außerdem kann durch die Aufnahme einer solchen Beschäftigung ggf. der ergänzende Bezug von Leistungen der Grundsicherung vermieden werden.

Am 15. Mai 2020 hat der Bundesrat dem Sozialschutz-Paket II zugestimmt, das u.a. eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes und eine Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten vorsieht. Alle Regelungen gelten bis Ende 2020:

- Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Jahresende.
- Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.

### 4 Weitere Formen des Kurzarbeitergeldes

Darüber hinaus gibt es noch zwei weitere Formen des Kurzarbeitergeldes. Beide dienen nicht der Überbrückung von konjunkturellen Schwankungen und werden hier daher nur kurz erwähnt.

- **Saison-Kurzarbeitergeld** (§ 101 SGB III) ist eine Sonderform des Kurzarbeitergeldes. Es kann zur Vermeidung von saisonalen Arbeitsausfällen (witterungsbedingt, aus wirtschaftlichen Ursachen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) in der sogenannten Schlechtwetterzeit gezahlt werden. Diese beginnt für Betriebe des Gerüstbauerhandwerks im November. Für das Baugewerbe, das Dachdeckerhandwerk und den Garten- und Landschaftsbau beginnt sie im Dezember. Für alle Branchen endet sie im März. Eine Anzeige ist nicht erforderlich. Die Höhe entspricht dem konjunkturellen Kurzarbeitergeld.
- **Transfer-Kurzarbeitergeld** (§ 111 SGB III) kann zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungschancen bei betrieblichen Restrukturierungen gezahlt werden. Im Gegensatz zum konjunkturellen Kurzarbeitergeld muss ein dauerhafter unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen. Ziel ist es, den Wechsel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in eine neue Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ohne zwischenzeitliche Arbeitslosigkeit zu gewährleisten. Voraussetzung ist, dass die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beB) beschäftigt werden und der dauerhafte Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld ([BGBl. Jg. 2020 Teil I Nr. 12, vom 14.03.2020](#)) in Verbindung mit der Kurzarbeitergeldverordnung – Kug-V vom 25. März 2020 ([BGBl. Jg. 2020 Teil I Nr. 14, vom 27.03.2020](#))

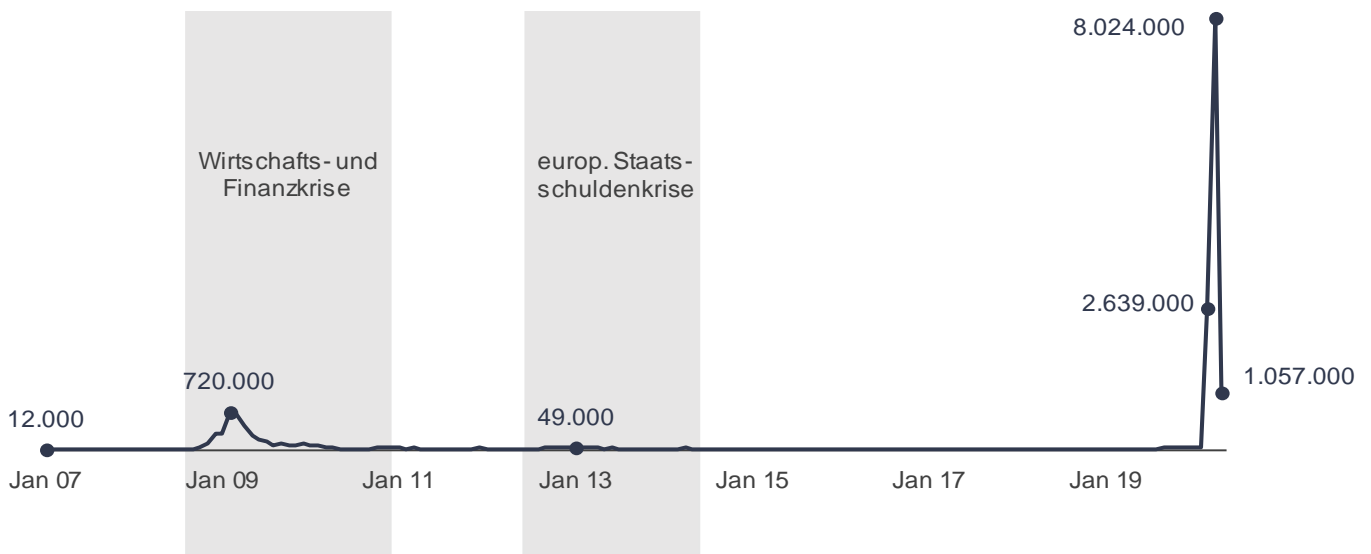
## 5 Anzeigen für Kurzarbeitergeld

- Ab Mitte März war das wirtschaftliche Leben in Deutschland in vielen Bereichen zum Stillstand gekommen. Unternehmen haben in dieser Zeit in großem Maße zur Sicherung der Beschäftigung Kurzarbeit für ihre Mitarbeiter angezeigt.
- Betriebe, die vorhaben, demnächst kurzarbeiten zu lassen, müssen das bei einer Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Anzeigen sind mehrere Monate im Voraus möglich.
- Die Statistik über angezeigte Kurzarbeit berichtet über diese eingegangenen Anzeigen – sofern sie in den Fachverfahren der BA elektronisch erfasst und auf vollständige Angaben geprüft sind.
- Seit Verschärfung der Corona-Krise wurde als für insgesamt 11,72 Millionen Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt. Die Summe der angezeigten Personen in den Monaten März und April kann als maximale Obergrenze der Inanspruchnahme von konjunktureller Kurzarbeit interpretiert werden. In der Summe wurde in diesen Monaten für insgesamt 10,66 Millionen Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt. Aktuelle Daten zu den geprüften Anzeigen liegen bis zum 27. Mai vor. Danach wurden vom 1. bis einschließlich 27. Mai für 1,06 Millionen Personen konjunkturelle Kurzarbeit angezeigt.
- Zur Abschätzung der Obergrenze der maximalen Inanspruchnahme können die Anzeigen für Personen im Mai nicht einfach hinzuaddiert werden, weil in einigen Betrieben Kurzarbeit bereits wieder beendet wurde oder eine Verlängerung von Kurzarbeit angezeigt wurde.

Abbildung 1

### Personen in geprüften Anzeigen für konjunkturelle Kurzarbeit

Deutschland, Januar 2007 bis Mai 2020 (geprüfte Anzeigen bis 27. Mai 2020)



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

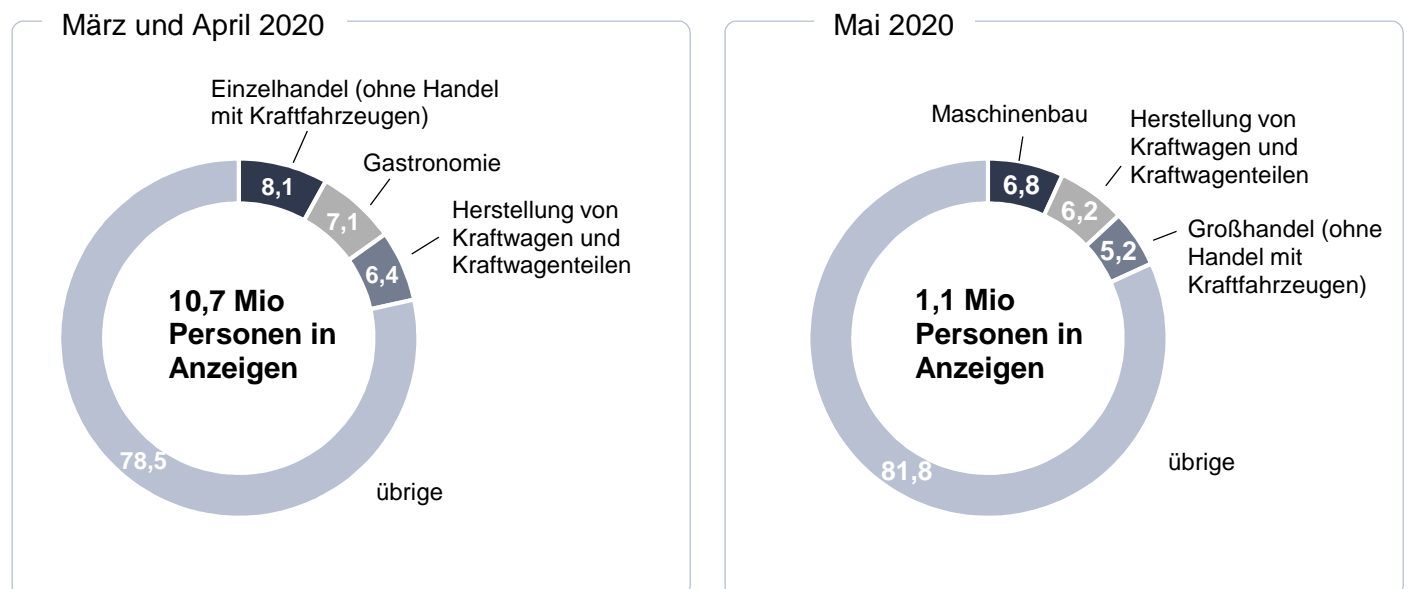
- Das ist eine im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten nie da gewesene Zahl und übersteigt noch um ein Vielfaches die Zahl der Anzeigen während der Großen Rezession 2008/2009. Im gesamten „Krisenjahr“ 2009 gingen bei den Agenturen für Arbeit Anzeigen für 3,3 Millionen Menschen ein.
- Diese außerordentlich hohe Zahl signalisiert aber auch, dass viele Betriebe hoffen, bald wieder ihre Tätigkeit wieder aufnehmen zu können bzw. dürfen und die Krise unternehmerisch zu überstehen. Beschäftigungsverhältnisse werden so stabilisiert und der Anstieg der Arbeitslosigkeit gedämpft.

- Rund ein Fünftel der Personen (2,2 Millionen), für die im März und April Kurzarbeit angezeigt wurde, kamen aus den drei Branchen Einzelhandel, Gastronomie und Herstellung von Kraftfahrzeugen.
- Was die verhängten Schließungen von Hotels und Gaststätten bzw. sportlichen und kulturellen Einrichtungen sowie die Reisewarnung für die Beschäftigten bedeuten, zeigt sich, wenn man die Zahl der Personen, für die dort Kurzarbeit angezeigt wurde, auf die Beschäftigtenzahlen in der jeweiligen Branche bezieht: Für Beschäftigte in Beherbergung und Gastronomie, im Spiel- Wett- und Lotteriewesen und bei Sport-, Kultur- und Erholungsdienstleistern, sowie bei Reiseveranstaltern und in der Luftfahrt, wurde jeweils für mehr als drei Viertel aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten Kurzarbeit angezeigt. Am schlimmsten getroffen hat es dabei die Gastronomie mit einem Anteil von 93%.
- Der Maschinenbau hat mit 72.000 Personen für die meisten Personen Kurzarbeit angezeigt, gefolgt von der Kfz-Branche (65.000) und dem Großhandel (55.000).

Abbildung 2

### Kurzarbeit – Personen in Anzeigen nach Wirtschaftszweigen (Top – 3)

Personen in geprüften Anzeigen im März und April 2020 bzw. Mai (geprüfte Anzeigen bis 27. Mai 2020) in Prozent



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

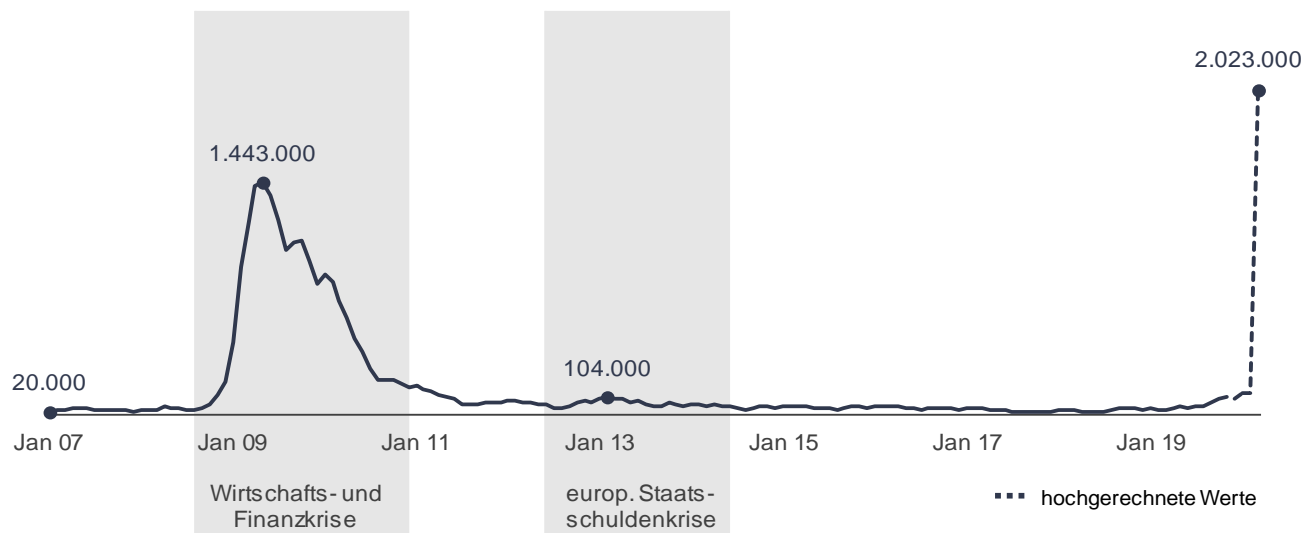


## 6 Entwicklung der Inanspruchnahme des konjunkturellen Kurzarbeitergelds

Abbildung 3

### Inanspruchnahme konjunktureller Kurzarbeit

Deutschland, Januar 2007 bis März 2020



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Dezember 2019 bis März 2020 hochgerechnet

### Inanspruchnahme während der Großen Rezession

- Die **globale Finanzkrise**, die 2007 als Immobilienkrise in den USA begann, hat fast überall auf der Welt zu einem deutlich abgeschwächten Wirtschaftswachstum oder zur Rezession geführt. Durch die Probleme zahlreicher Finanzunternehmen und den allgemeinen Vertrauensverlust schlug die Krise auch auf den Nicht-Finanzbereich durch und führte u.a. zu einer deutlichen Reduzierung des Welthandels. Das Bruttoinlandsprodukt sank in Deutschland im Jahr 2009 um 5,7 Prozent.
- In der Folge der Rezession haben die Unternehmen verstärkt auf das Kurzarbeitergeld gesetzt. Im gesamten Jahr 2009 wurde für 3,3 Millionen Personen Kurzarbeit angezeigt.
- Während der Wirtschafts- und Finanzmarktkrise hatten bis zu 1,4 Millionen Menschen konjunkturelles Kurzarbeitergeld erhalten. Im Jahresdurchschnitt 2009 bezogen 1,1 Millionen Menschen Kurzarbeitergeld. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag die Inanspruchnahme bei über 5 Prozent.
- Besonders von Kurzarbeit betroffen war das Verarbeitende Gewerbe und darunter vor allem die Metallbranche, der Maschinenbau und die Automobilbranche. In diesen Branchen hatten zwischen einem Viertel und einem Drittel der Beschäftigten kurzgearbeitet.
- Die Industriestandorte in Deutschland hatten besonders stark mit den Auswirkungen der Wirtschaftskrise zu kämpfen. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern verzeichneten 2009 in der Spitze je rund 290.000 bis 330.000 Kurzarbeiter. Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten war Baden-Württemberg mit einer Inanspruchnahme von über 8 Prozent (Mai 2009) am stärksten betroffen.

## Inanspruchnahme während der Europäischen Staatsschuldenkrise

- Im Zuge der **europäischen Staatsschuldenkrise** hatte die stark exportabhängige deutsche Wirtschaft deutlich an Dynamik verloren. Die Wachstumsraten in den Jahren 2012 und 2013 lagen bei nur noch +0,4 Prozent.
- Die langsamere konjunkturelle Gangart hatte zur Folge, dass die Inanspruchnahme von Kurzarbeit erstmals seit der großen Rezession in den Jahren 2009/2010 wieder angestiegen ist. So wurde 2012 für 366.000 Personen konjunkturelles Kurzarbeitergeld angezeigt und im Jahr 2013 für 389.000 Personen.
- Trotz der gestiegenen Inanspruchnahme von Kurzarbeit wurde das Niveau von 2009 bei weitem nicht erreicht. Im Jahresdurchschnitt 2012 bezogen 67.000 und 2013 rund 77.000 Menschen konjunkturelles Kurzarbeitergeld, was rund 0,3 Prozent der Beschäftigten entsprach.
- Ähnlich wie 2009 wurde schwerpunktmäßig in den Industriestandorten in Deutschland die Kurzarbeit ausgeweitet – allerdings auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Die Schwerpunkte lagen diesmal etwas stärker in Nordrhein-Westfalen, wo knapp ein Fünftel aller Kurzarbeiter Deutschlands (etwa 17.000 im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2013) zu finden waren. Das entsprach rund 0,3 Prozent der im Bundesland Beschäftigten, in der Spitze waren es 0,5 Prozent (Januar 2013).
- Erneut hatte das Verarbeitende Gewerbe das Instrument der Kurzarbeit stark in Anspruch genommen. Knapp vier Fünftel aller Kurzarbeiter entfielen auf das Verarbeitende Gewerbe und hier vor allem auf den Bereich Metall und Elektro.

## Inanspruchnahme aktuell

- Zu Beginn des Jahres 2019 hat Kurzarbeit in Deutschland in Folge der internationalen Streitigkeiten und damit verbundenen Unsicherheiten an Bedeutung gewonnen, auch wenn die Inanspruchnahme mit rund 30.000 bis 40.000 noch moderat war.
- Zum Ende des Jahres 2019 stieg die Zahl der Kurzarbeiter auf rund 100.000.
- Die aktuelle Corona-Krise hat alles bisher da gewesene in den Schatten gestellt. Die im März und April eingegangenen Anzeigen für konjunkturelle Kurzarbeit haben bereits erahnen lassen, dass die auch die Inanspruchnahme die Werte der großen Rezession übersteigen werden.
- Im März 2020 bezogen nach vorläufigen hochgerechneten Daten 2.023.000 Menschen Kurzarbeitergeld aus konjunkturellen Gründen. Im Februar lag die Zahl der Kurzarbeiter noch bei 132.000.
- Bezogen auf die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten lag die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld über alle Branchen hinweg im März 2020 bei 6 Prozent während sie im Februar noch bei 0,3 Prozent gelegen ist.
- Nach Branchen und Regionen liegen die aktuellsten Daten für Februar 2020 vor – und damit vor Ausbruch der Corona-Krise.

## 7 Struktur der Kurzarbeiter

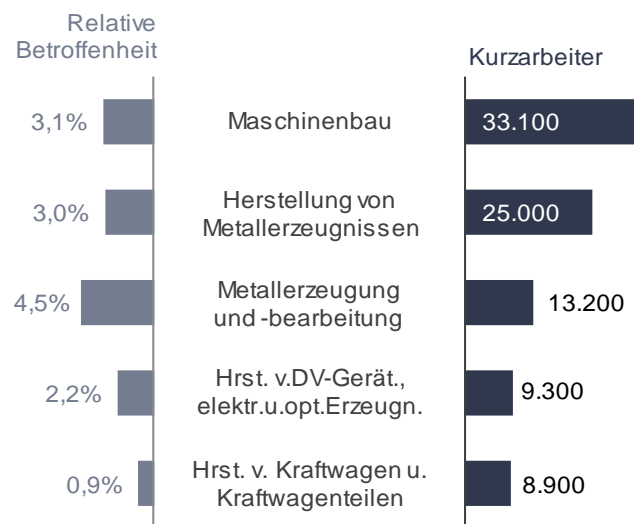
### Kurzarbeiter

- Hochgerechnete Daten nach Branchen liegen bis Februar 2020 vor. Das heißt die Corona-Krise ist in diesen Daten noch nicht enthalten.
- Fast jeder Vierte der 132.000 Kurzarbeiter (33.100) war im Maschinenbau beschäftigt. 19 Prozent (25.000) arbeiteten in der Herstellung von Metallereugnissen.
- Aussagen zur Betroffenheit nach Branchen können aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigtenzahl nur auf Grundlage einer relativen Betroffenheit getätigt werden.
- Über alle Branchen lag die relative Betroffenheit im Februar – und damit vor Ausbruch der Corona-Krise – bei 0,4 Prozent. Nach Branchen differenziert wies die Metallerezeugung und -bearbeitung die höchste Quote auf, gefolgt vom Maschinenbau.
- Die einzige Strukturgröße, die schon für den März vorliegt ist die Betriebsgröße. Rund ein Achtel der Kurzarbeiter ging nach hochgerechneten Daten im März in Großbetrieben mit 500 oder mehr Beschäftigten einer Arbeit nach. 15 Prozent war in mittelgroßen Betrieben mit 100 bis 499 Beschäftigten beschäftigt. Und mehr als jeder zweite Kurzarbeiter war in einem kleinen Betrieb (bis 99 Mitarbeiter) angestellt.
- Damit lassen sich bereits an der Betriebsgröße die großen Unterschiede zu den beiden letzten Krisen bzw. wirtschaftlichen Abschwüngen erkennen. Diesmal sind im großen Maße kleine Betriebe von Kurzarbeit betroffen.

Abbildung 4

### Konjunkturelle Kurzarbeit nach Branchen

Relative Betroffenheit\* und Kurzarbeiter  
Deutschland, Februar 2020



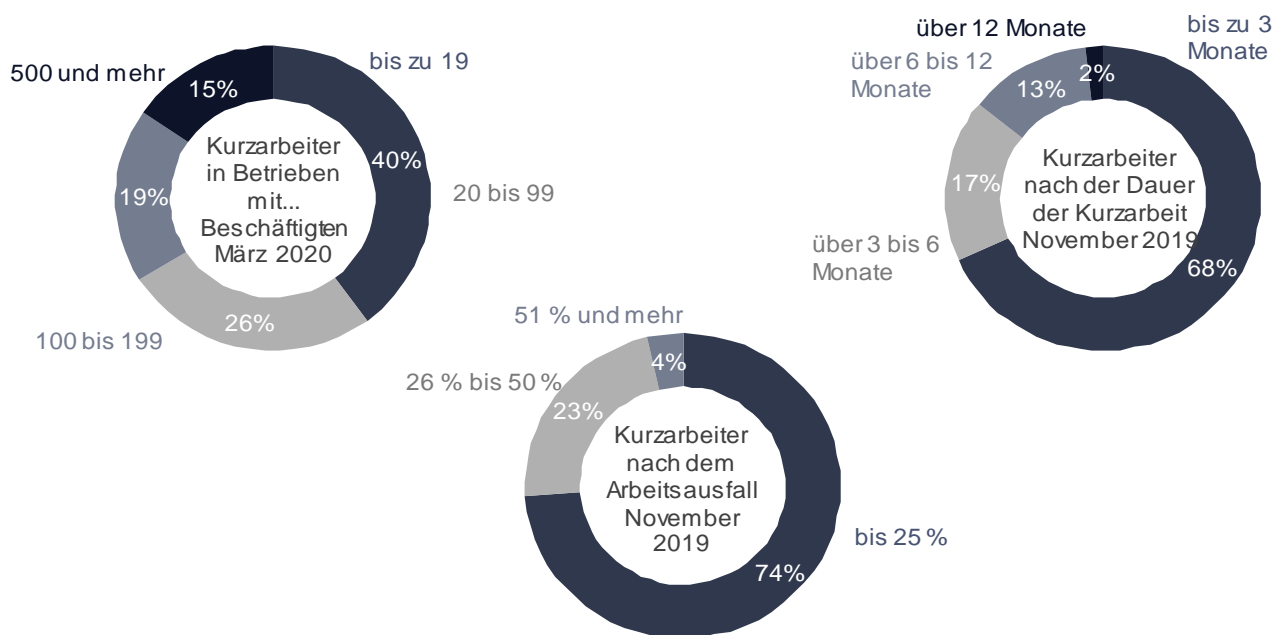
\*Anteil Kurzarbeiter an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- Weitere Strukturmerkmale werden nicht hochgerechnet. So liegen für den Arbeitsausfall und die Dauer der Kurzarbeit nur die endgültigen Werte vor.
- Im November 2019 haben drei Viertel der Kurzarbeiter einen Arbeitszeitausfall von maximal 25 Prozent. Und nur rund 1 Prozent hatte einen Arbeitsausfall von 75 bis 99 Prozent.
- Hinsichtlich der Dauer zeigt sich, dass im November gut zwei Drittel der Kurzarbeiter noch keine drei Monate in Kurzarbeit waren.

Abbildung 5

**Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in konjunktureller Kurzarbeit nach ausgewählten Strukturen Deutschland**



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

ohne Merkmale, für die keine Angabe vorliegt

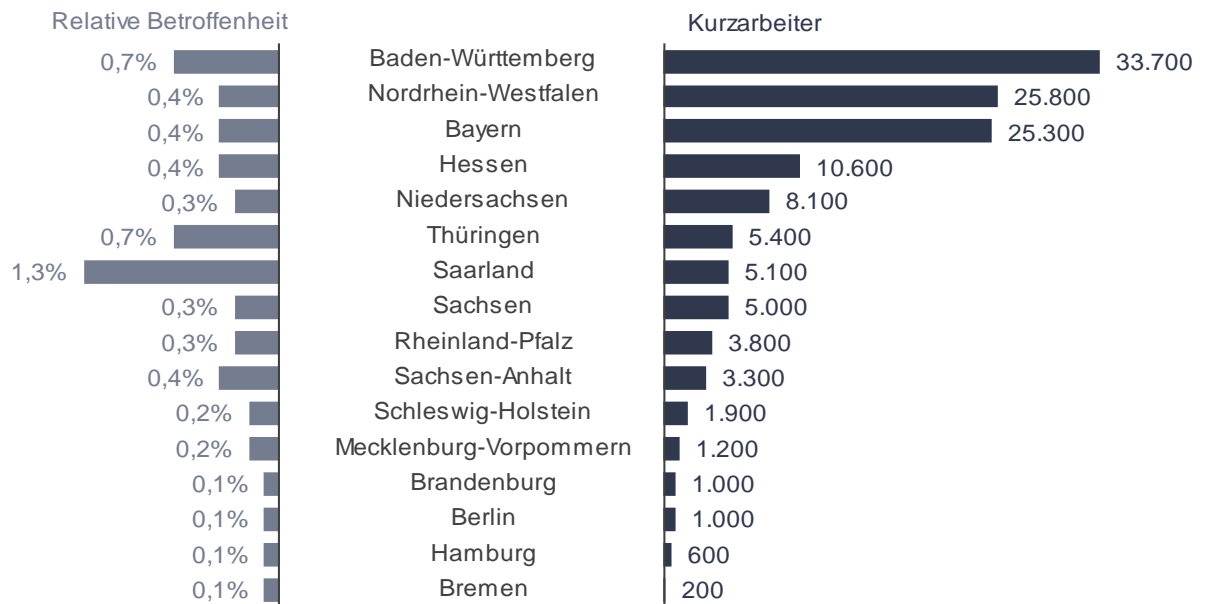
## 8 Kurzarbeit in den Ländern

Abbildung 5

### Konjunkturelle Kurzarbeit nach Ländern

Relative Betroffenheit\* und Kurzarbeiter

Deutschland, Februar 2020



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

\*Anteil Kurzarbeiter an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

### Kurzarbeiter

- Hochgerechnete Daten für Bundesländer liegen bis Februar 2020 vor.
- Der Großteil der kurzarbeitenden Personen ist in den drei bevölkerungs- bzw. beschäftigungsreichsten Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, und Bayern beschäftigt.
- Bezogen auf die Zahl der Beschäftigten wird Kurzarbeit aktuell im Saarland am stärksten in Anspruch genommen, 1,3 Prozent der Beschäftigten erhalten dort Kurzarbeitergeld. Baden-Württemberg folgt mit 0,7 Prozent.

### Anzeigen

- Fast drei Fünftel der Personen, für die im Mai 2020 Kurzarbeit angezeigt worden ist, sind in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern beschäftigt.
- In Saarland und Mecklenburg-Vorpommern sind mit 8.700 und 9.600 die wenigsten Anzeigen eingegangen.

## 9 Anhang

### Übersicht über die Veröffentlichung der Daten zur konjunkturellen Kurzarbeit - Hochrechnungen

Daten über konjunkturelle Kurzarbeit sind ein wichtiger Frühindikator für die künftige Entwicklung des Arbeitsmarktes. Sie sollten daher möglichst zeitnah zur Verfügung stehen. Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und der erforderlichen Bearbeitungsprozesse ist das jedoch nicht möglich. Im Folgenden sind die Zeitschienen und Detaillierungsgrade zur Veröffentlichung der Daten zur konjunkturellen Kurzarbeit im Überblick dargestellt.

Die Statistik über **Anzeigen zur Kurzarbeit** umfasst jeweils einen Kalendermonat und wird am Ende des darauffolgenden Monats veröffentlicht (endgültige Werte). Die Daten für den Berichtsmonat Mai 2020 werden demnach zum Veröffentlichungstermin Juni 2020 (1. Juli) veröffentlicht. Vorläufige Daten werden jedoch schon am Monatsende für den abgelaufenen Monat veröffentlicht. Für das oben genannte Beispiel ist das der 3. Juni 2020.

Auch die **realisierte Kurzarbeit** umfasst den Kalendermonat und wird am Ende des darauffolgenden Monats veröffentlicht. Für sie liegen die endgültigen Ergebnisse nach einer 5-monatigen Wartezeit vor. Da die Anträge mit Abrechnungslisten der Betriebe innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Monat mit Kurzarbeit abgegeben werden können, sind die Daten erst nach dieser Wartezeit vollzählig verarbeitet.

Um dennoch zeitnah berichten zu können, werden für die konjunkturelle Kurzarbeit bereits nach einem Monat Wartezeit hochgerechnete Werte zur Verfügung gestellt.

Die **Hochrechnung** erfolgt nach

- 1-monatiger Wartezeit nur für Deutschland insgesamt – jeweils für Betriebe und Kurzarbeiter,
- 2-monatiger Wartezeit zusätzlich nach Ländern und ausgewählten Wirtschaftszweigen,
- 3-monatiger Wartezeit ergänzend auf Ebene der Agenturen für Arbeit und nach
- 4-monatiger Wartezeit außerdem auf Ebene der Kreise.

Für das oben genannte Beispiel bedeutet das, dass die erste Hochrechnung auf Bundesebene für den Berichtsmonat Mai 2020 am 30. Juli vorliegt und endgültige Werte am 01. Dezember 2020 veröffentlicht werden.

Aufgrund der Entwicklungen im März 2020 infolge der Corona-Krise und der gesetzlichen Maßnahmen zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld, lassen sich **keine verlässlichen Schätzwerte für die erwartete Kurzarbeit (EKA)** aus den statistisch verfügbaren Informationen ermitteln. Die Berichterstattung für die Schätzwerte zur erwarteten Kurzarbeit wird daher ausgesetzt.

## Statistik-Infoseite

Weitere – auch tiefer regionalisierte – Statistiken zum Kurzarbeitergeld sind im Internet unter [Lohner-satzleistungen-SGBIII/Kurzarbeitergeld](#) zu finden.

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt und Grundsicherung im Überblick](#)  
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)  
[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitreihen](#)  
[Amtliche Nachrichten der BA](#)  
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise](#) der Statistik bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.